

Erneuerung der Kanalisationsleitung in der Gubelstrasse von der Baarerstrasse bis zur Industriestrasse

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 6. August 1963

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

In der Woche vom 27. - 31. Mai 1963 wurde eine ganze Anzahl Leitungen des städtischen Kanalisationsnetzes mittels des IBAK - Kanalfernauges (Fernsehen) auf ihren Zustand überprüft. Die Kontrolle umfasste ca. 3'460 m und beschränkte sich auf kleine Durchmesser, da bei diesen allfällige Schäden nach der herkömmlichen Methode nur schwer feststellbar sind. Das Verfahren zeigte sehr interessante Ergebnisse, konnten doch die kleinsten Risse und Undichtheiten klar erkannt und örtlich festgestellt werden. Im Allgemeinen ist der Zustand der untersuchten Leitungen gut. Lediglich der Kanal in der Gubelstrasse, von der Baarerstrasse bis zur Industriestrasse, ist so schlecht, dass jederzeit mit einem Zusammenbruch der Rohre gerechnet werden muss. Die im Jahre 1930 verlegte Leitung muss deshalb raschmöglichst erneuert werden.

Der Kostenvoranschlag lautet auf Fr. 75'000.--. Damit die Arbeiten noch diesen Herbst ausgeführt werden können, hat das Stadtbauamt die Submission bereits in die Wege geleitet.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Kreditgesuch zuzustimmen.

Zug, den 6. August 1963

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
R. Wiesendanger Dr. K. Meyer

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 14 vom 6. August 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Erneuerung der Kanalisationsleitung in der Gubelstrasse, von der Baarerstrasse bis zur Industriestrasse, wird ein Kredit von Fr. 75'000.-- bewilligt.

Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand 1. April 1963).

Der Kredit ist der Kanalisationsrechnung zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

betreffend

Erneuerung der Kanalisationsleitung in der Gubelstrasse.

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Auf Grund des stadträtlichen Berichtes beantragen wir Ihnen  
den Kredit für die Erneuerung der Kanalisationsleitung in der  
Gubelstrasse von der Baarerstrasse bis zur Industriestrasse  
von Fr. 75,000.-- zuzustimmen.

ZUG, 28. August 1963

DIE GESCHAEFTSPRUEFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG

Der Präsident: Dr. A. Bussmann